

5275 RH/C



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. November 2015
GZ 300.342/010-2B1/15

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. November 2015, GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 75a ASVG (Aufwandsersatz des Bundes in der Krankenversicherung)

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (Reihe Bund 2014/9, TZ 29) wies der RH darauf hin, dass der Hauptverband den Finanzierungsbeitrag des Bundes zur Krankenhilfe für Mindestsicherungsbezieher auf Grundlage der Rechnungsvorschriften der Sozialversicherungsträger ermittelte. Er kritisierte, dass diese Berechnung nicht im Einklang mit § 75a ASVG stehe und empfahl dem BMG, auf eine rechtskonforme Berechnung hinzuwirken. Das BMG teilte die Ansicht des RH zwar nicht, sagte jedoch zu, die Textierung des § 75a ASVG zu überprüfen und eine allenfalls missverständliche Formulierung zu bereinigen.

Der Entwurf soll einerseits eine Klarstellung über die bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags außer Betracht bleibenden, Mindestsicherungsbezieher betreffenden Beitragsteile für die pauschale Spitalsfinanzierung vom Hauptverband bewirken. Andererseits sollen künftig „bei der Ermittlung der geleisteten Beiträge (. . .) auch Ersätze für Leistungsaufwendungen (geleistete Regresse), Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen und Beihilfen für nicht abziehbare Vorsteuer zu berücksichtigen (sein)“.



GZ 300.342/010-2B1/15

Seite 2 / 4

Mit dieser Klarstellung wird der Empfehlung des RH Rechnung getragen, die geplante Maßnahme daher positiv bewertet.

2. Zu § 466 ASVG u.a. (Vermögensanlage)

Die geplante Änderung der zit. Bestimmung enthält u.a.

- eine Bereinigung der unterschiedlichen Behandlung von Bank- und Staatsschuldverschreibungen,
- die organisatorische Trennung zwischen Veranlagung und Risikomanagement,
- die Gleichstellung des Erwerbs von Immobilienfonds mit dem Erwerb von Immobilien im Hinblick auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung und
- die Verankerung von Kriterien für die Genehmigung einer beabsichtigten Vermögensveranlagung.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seinen Bericht „Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger“ (Reihe Bund 2014/15), in dem er empfahl auf *„eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten (. . .) hinzuwirken“*. Darin führte er in der Schlussempfehlung (SE) 3 aus:

„Dabei wäre(n)

a) (. . .)

b) Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zu definieren; (TZ 7)

c) genauere Regelungen für die Zulässigkeit von Immobilienfonds vorzusehen; (TZ 8)

d) zu prüfen, ob eine Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung sachlich gerechtfertigt ist; (TZ 8)

e) der Anwendungsbereich des § 446 ASVG eindeutig festzulegen und dabei die Sicherheit der Mittel in den Vordergrund zu stellen; (TZ 10)

(. . .)



GZ 300.342/010-2B1/15

Seite 3 / 4

h) für eindeutige Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität zu sorgen; (TZ 11)“

Weiters wies er explizit darauf hin, dass *„darauf zu achten (wäre), dass die aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen nicht durch die Konstruktion von Immobilienfonds umgangen werden“* (SE 5 lit. g).

Im Hinblick auf diese Ausführungen bewertet der RH die geplanten Maßnahmen positiv im Sinn einer Umsetzung seiner o.a. Empfehlungen.

Darüber hinaus ist auf jene weiteren Empfehlungen aus dem Bericht Reihe Bund 2014/15 hinzuweisen, die nach Ansicht des RH im vorliegenden Entwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Der RH empfahl dabei dem BMASK:

- die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Regelungen des § 446 ASVG eindeutig zu regeln (TZ 8), SE (3) i,
- eine zumindest jährliche Berichtspflicht an den Vorstand vorzusehen sowie die Einbindung der Kontrollversammlung sicherzustellen (TZ 26), SE (4) a,
- ein Berichtssystem zu schaffen, in dem Umfang (z.B. hinsichtlich der Bankeinlagen), Art (z.B. hinsichtlich der Fondsbestimmungen) und Zulässigkeit der Veranlagung (z.B. hinsichtlich der Bestätigung der Übereinstimmung mit § 46 ASVG seitens des Produktanbieters ersichtlich sind (TZ 22, 56), SE (4) b,
- konkrete Vorgaben für das Risikomanagement sowie – durch eine regelmäßige Berichtspflicht – einen Überblick über die vorhandenen Risiken zu schaffen (TZ 38, 56), SE (4) c,
- Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger zu definieren (TZ 46) und dabei auch Kostenaspekte zu berücksichtigen (TZ 53), SE (4) d, sowie
- auf die Einführung eines systematischen Internen Kontrollsystems hinzuwirken und dabei die aufgezeigten fehlenden Kontrollschritte zu berücksichtigen (TZ 35), SE (4) e.

Aus Anlass der Begutachtung regt der RH daher nochmals eine Berücksichtigung der o.a. Empfehlungen im weiteren Gesetzgebungsprozess an.



GZ 300.342/010-2B1/15

Seite 4 / 4

3. Zu § 23c BSVG (Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen vom Einheitswert)

Aufgrund der zit. Regelung sollen Förderungen in die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung der Bauern einbezogen werden. Den Erläuterungen zufolge führt dies für die Jahre 2017 bis 2020 zu kumulierten Beitragsmehreinnahmen in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung von 119,5 Mio. EUR. Die kumulierten Beitragsmehreinnahmen in der Pensionsversicherung in Höhe von 79 Mio. EUR entlasten den Bund (Ausfallhaftung) in gleicher Höhe.

Der RH weist dazu darauf hin, dass höhere Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung künftig höhere Auszahlungen gegenüberstehen und damit zu einem höheren Pensionsaufwand führen. Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu diesen erwartbaren finanziellen Mehraufwendungen.

4. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 3. November 2015 mit einer Begutachtungsfrist bis zum 17. November 2015, somit einer Frist von elf Arbeitstagen versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: